

Mülheim, den 15. Oktober 2010

An den Innenminister des Landes NRW
Herrn Ralf Jäger
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
und
an Frau Anne Lütkes, Regierungspräsidentin Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf

**Betr.: Beschlossene unzulässige HSK-Maßnahme/n der Stadt Mülheim zum
Doppelhaushalt 2010/2011, Aufforderung zur Überprüfung**

Sehr geehrter Herr Innenminister,
sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

am Donnerstag, dem 7. Okt. 2010, verabschiedete der Rat der Stadt Mülheim deutlich verspätet den Haushalt 2010, der im Juli zum Doppelhaushalt 2010/2011 ergänzt worden war. Für 2010 ist bei weniger als 500 Mio. € Gesamteinnahmen ein Defizit von knapp 100 Mio. € prognostiziert. Auch die fiktivensog. „Ausgleichs“rücklagen“, die mit der Einführung von NKF ab 2007 auf dem Papier entstanden waren, sind inzwischen gänzlich verrechnet und virtuell „aufgebraucht“. Deshalb legte der Kämmerer bei der verspäteten Etateinbringung Ende Feb. 2010 ein zugehöriges Haushaltssicherungskonzept (HSK) mit 193 Maßnahmen vor. Obwohl bald deutlich war, dass wesentliche Punkte dieses HSK nicht umsetzbar sein könnten, wurde mit der Verschiebung der Etatverabschiedung und der Vorlage des Doppelhaushalts im Juli exakt der gleiche HSK-Katalog noch einmal eingebracht. So wurde dann der Doppeletat mehrheitlich beschlossen, ohne einen Ausgleich vorweisen zu können. So weit, so gut oder eben auch weniger gut. Der RP wird dies sicherlich bald entsprechend bewerten.

Was uns als Ratsfraktion aber unabhängig davon ziemlich verärgert hat, ist folgende unzulässige Maßnahme, die beschlossen wurde, obwohl wir mehrfach darauf hingewiesen haben, dass sie auch für eine klamme Kommune nicht erlaubt ist. Wir fordern Sie als Aufsichtsbehörden deshalb auf, dies zu überprüfen und uns sowie der Stadt Mülheim das Ergebnis mitzuteilen.

**Maßnahme Nr. 193 des HSK der Stadt Mülheim lautet:
„Ausschüttung Abwasserbeseitigungsbetrieb“.**

Der akkumulierte Gewinn des rein städtischen Abwasserbetriebs beträgt laut HSK inkl. des Jahresergebnisses für 2008 satte 5,415 Mio. Euro. Das Geld soll in 4 Raten von je 1,35 Mio. in die Stadtkasse zur Schuldenreduzierung umgelenkt werden. **Das ist eindeutig verboten.**

Auch Abwassergebühren müssen über einen separaten Gebührenhaushalt berechnet werden, und zwar jedes Jahr neu und kostendeckend! Wenn also Überschüsse vorhanden sind, müssen die Gebühren gesenkt werden! Das ist Gesetzeslage!

Der o.g. Gewinn, besser Überschuss, des Abwasserbetriebes, zeigt aber auch, dass die saftigen Erhöhungen 2006 und 2007 nicht gerechtfertigt waren, wie die MBI es damals auch

vorrechneten. Dann aber die Überschüsse als Stadt kassieren zu wollen, ist zweifelsohne nicht erlaubt!

Interessant ist in dem Zusammenhang auch, dass bei der Festlegung der Gebühren für 2009 bzw. 2010 von diesen Überschüssen keine Rede war, d.h. zuletzt noch in der Ratssitzung im Dez. 2009! Der Jahresabschluss 2008 war im Dez. 2009 angeblich noch nicht zu ermitteln gewesen. Nachdem die Überschüsse im Februar urplötzlich aufgetaucht waren, kann dies nur bedeuten, dass diese ca. 5 Mio. € einzig bei der Gebührenveranlagung 2011 berücksichtigt werden müssen, nicht in HSK-Konzepten o.ä..

Nachdem die MBI auf die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme Nr. 193 hingewiesen haben, wurde eine Entscheidung zu dem Punkt Ende April im zuständigen Umweltausschuss verschoben. Dennoch tauchte der Punkt wieder unverändert in der „neuen“ (alten) HSK-Liste des Doppelhaushalts auf, den der Kämmerer am 8.7.10 vorlegte. Er wurde nicht erneut im Umweltausschuss beraten, sondern in der Mammutsitzung des Rates am 7.10.10 als einer unter vielen Punkten am Abend mit verabschiedet entgegen des MBI-Vetos.

Nicht ganz so eindeutig ist ein weiterer Griff in die Gebührenkiste:

Maßnahme Nr. 186 aus der HSK-Liste lautet: „Reduzierung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung“ und soll 250.000 € pro Jahr für die Stadt „sparen“.

Der öffentliche Anteil an den Straßen ändert sich nicht. Wenn nun die Stadt aber ihren Anteil an der Straßenreinigung von bisher 21% um 5-10% reduzieren will, so wirft das Fragen auf. Als Privater darf man auch nicht willkürlich die Frontlänge seines Grundstücks als Berechnungsgrundlage reduzieren! Mit dieser Maßnahme müsste die „Einsparung“ der Stadt durch Gebührenerhöhung ausgeglichen werden, denn der jährliche Entgelt an die ausführende halb-private Firma Mülheimer Entsorgungsgesellschaft (MEG) bleibt gleich oder erhöht sich sogar noch. Haushaltssanierung über Gebührenerhöhung bei Müll, Straßenreinigung oder Abwasser zu bewerkstelligen, ist in unserem Lande nicht vorgesehen.

Die Gebühren für Straßenreinigung sind nämlich ebenfalls über Gebührenhaushalt völlig separat vom städt. Haushalt zu berechnen. Ob das mit dem Trick des o.g. Umwegs der HSK-Maßnahme Nr. 186 erlaubt ist, darf angezweifelt werden.

Wir bitten Sie, auch diesen zweiten Sachverhalt auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen und uns sowie der Stadt Mülheim das Ergebnis mitzuteilen.

Gebühren für Müll, Straßenreinigung und Abwasser sind keine Verfügungsmasse des Kämmerers! Der Gebührenzahler hat ein Recht darauf, dass seine Gelder einzig in dem jeweiligen Gebührenhaushalt auftauchen und der muss bekanntlich separat vom allgemeinen kommunalen Haushalt geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen und in der Hoffnung auf baldige Antwort

i. A. der MBI: L. Reinhard, Fraktionsvorsitzender